

Römische Rechtsgeschichte

Waldstein / Rainer

12. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-77403-4
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Kurzlehrbücher
für das juristische Studium

Waldstein/Rainer
Römische Rechtsgeschichte


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Römische Rechtsgeschichte

Ein Studienbuch

von

Dr. DDr. h. c. Wolfgang Waldstein

o. Professor i. R. der Universität Salzburg

fortgeführt von

DDr. Dr. h. c. mult. J. Michael Rainer

o. Professor der Universität Salzburg

begründet von

Gerhard Dulckeit und Fritz Schwarz

beck shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

12., völlig neu bearbeitete Auflage, 2024

VERLAG
ÖSTERREICH



Zitiervorschlag: Waldstein/Rainer, RömRGesch, § 5 Rn. 2


beck-shop.de

beck.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

ISBN (C.H.Beck) Print 978 3 406 77403 4

ISBN (C.H.Beck) E-Book (ePDF) 978 3 406 77716 5

ISBN (Verlag Österreich) 978 3 7046 9234 4

© 2024 Verlag C.H.Beck oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH

Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH

Gewerbestraße 17, 35633 Lahnau

Umschlag: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg Saar



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.

Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

HISTORIA VERO
TESTIS TEMPORUM,
LUX VERITATIS,
VITA MEMORIAE,
MAGISTRA VITAE.

(Cic. de orat. 2, 36)


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort zur 12. Auflage Römische Rechtsgeschichte

Vor die Frage gestellt, ob ich angesichts der Neuauflage wesentliche Veränderungen an der von Gerhard Dulckeit begonnen, von Fritz Schwarz fortgeführten und von Wolfgang Waldstein überarbeiteten Römischen Rechtsgeschichte vornehmen sollte, bin ich zur Auffassung gelangt, am bewährten Aufbau festzuhalten. Ich habe nun aber zahlreiche Erweiterungen und Vertiefungen überall dort vorgenommen, wo die Erkenntnisse der neueren Forschung dies unerlässlich erscheinen haben lassen. Ich habe mich weiters dazu entschlossen, an zahlreichen für die römische Rechtsgeschichte und die Entwicklung des römischen Staates besonders wichtigen Stellen meine eigenen Anschauungen einfließen zu lassen. Angesichts der Tatsache, dass weder in deutscher Sprache, noch in einer anderen wichtigen Sprache ein neueres Gesamtwerk zur römischen Rechtsgeschichte existiert, habe ich mich entschlossen, die bibliographischen Hinweise in einem beträchtlichen Ausmaße zu verdichten, sodass dieses Buch in Hinkunft auch in vieler Hinsicht die Funktion eines Handbuchs übernehmen können wird.

Dr. Annemarie Renz war in den letzten Jahre meine unentbehrliche wissenschaftliche Begleiterin, dafür möchte ich ihr meine tiefe Dankbarkeit aussprechen. Wie stets schulde ich meiner Chefsekretärin Martina Pachler großen Dank für ihre beispielhafte Unterstützung.

München, im September 2023

J. Michael Rainer

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Aus dem Vorwort zur 10. Auflage

Eine auf Vollständigkeit bedachte Römische Rechtsgeschichte sollte die Entwicklung und den Aufbau des Römischen Staates einschließlich seiner Verfassung, somit das öffentliche Recht, zur Grundlage ihrer Darstellung nehmen. Aufbauend auf diesem strukturellen Grundgerüst hat die Darstellung der Entwicklung und des Aufbaus weiterer zentraler Rechtsgebiete zu erfolgen, nämlich des Strafrechts und des Privatrechts. Eine qualitätsvolle Rechtsgeschichte muss des Weiteren bemüht sein, auch die geistigen Grundlagen der Rechtsentwicklung, die vielseitigen Bezüge zwischen Recht und Gesellschaft, in gebührender Weise aufzudecken und zu würdigen. Recht und Geschichte: Werden und Wesen. Darin liegt zwar kein Gegensatz, wohl aber eine Herausforderung – es gilt sowohl der Historizität des Rechts, seinen ständigen Veränderungen und Anpassungen als auch den notwendigerweise systematischen Aspekten gerecht zu werden. Diesem Zweck dient die Periodisierung der Geschichte. Für die Römische Rechtsgeschichte wird diese Periodisierung sinnvollerweise in Republik – Prinzipat – Dominat vorgenommen. Um komplexe historische Entwicklungsprozesse berücksichtigen zu können, ist es sinnvoll, vertiefende Ausführungen zu den Übergangszeiten zu verfassen.

Das Buch bietet nun einen umfassenden Überblick über die Geschichte des Römischen Rechts von den Anfängen bis zu Kaiser Justinian. Es soll insbesondere Studie-

renden der Rechtswissenschaften zur Vorbereitung der Pflicht- oder Wahlveranstaltungen und Prüfungen in den Fächern Römisches Recht und Rechtsgeschichte empfohlen werden, bietet aber ebenso allen gebildeten Juristen die Möglichkeit, das Römische Recht in seiner historischen Entwicklung und zugleich systematisch kennenzulernen. Auch Studierende aus allen Bereichen der Altertumswissenschaften und der Geschichte werden das Buch mit Nutzen studieren können. Geeignet ist es darüber hinaus für Pädagogen des Latein- und Geschichtsunterrichts an den höheren Schulstufen der Gymnasien. Schließlich erfüllt die vorliegende Rechtsgeschichte einen weiteren nicht unbedeutenden Zweck: Nach wie vor fehlt – nicht nur in deutscher Sprache – ein vollständiges Handbuch der Römischen Rechtsgeschichte.

Zwei Fachkollegen haben mein Interesse und meine Liebe zum Römischen Staatsrecht und der Römischen Rechtsgeschichte geweckt und nachhaltig gefördert. A. Kränzlein und D. Nörr schulde ich dafür großen Dank. Die Erkenntnis, dass philosophische Grundlagen eine wesentliche Komponente des Römischen Rechts und vieler anderer Rechtsordnungen darstellen, verdanke ich W. Waldstein.

Salzburg, im Februar 2005

J. Michael Rainer

Aus dem Vorwort zur 6. Auflage

Der unerwartete Tod von Fritz Schwarz hat in vieler Hinsicht schmerzliche Lücken aufgerissen. Eine dieser Lücken entstand bei der bereits dringend gewordenen Vorbereitung der 6. Auflage dieses Buches. Die ehrenvolle Aufgabe, die Weiterbearbeitung dieses angesehenen und beliebten Lehrbuches zu übernehmen, ist jedoch durch die drängende Zeit gleichzeitig zu einem fast unlösbaren Problem geworden. Von Fritz Schwarz selbst war die Überarbeitung erst begonnen worden. Seine Ergänzungen und Korrekturen konnten weitgehend berücksichtigt werden. Die genaue Durchsicht machte jedoch klar, dass eine viel eingehendere Überarbeitung nötig wäre. Im Hinblick auf die Kürze der Zeit musste ich mich jedoch im Einvernehmen mit dem Verlag auf die notwendigsten Überarbeitungen beschränken.

Eines der Probleme ergibt sich aus dem Zweck des Buches. Als juristisches Kurz-Lehrbuch hat es in erster Linie den Studierenden zu dienen. Unter der gelehrten Bearbeitung von Fritz Schwarz hat sich das Buch jedoch in die Richtung eines Handbuches entwickelt, das zahlreiche für den Fachkollegen wertvolle Beobachtungen und Einzelheiten enthält, die ein Lehrbuch wohl zu sehr belasten. Dies brachte es auch mit sich, dass die sprachliche Fassung teilweise mehr auf den Fachgelehrten als auf Studierende abgestellt ist. Dazu kommt die Frage der Abgrenzung gegenüber der Darstellung des Privatrechts, zumal in der gleichen Reihe der Juristischen Kurz-Lehrbücher die bewährte Darstellung von Max Kaser zur Verfügung steht. Damit hängt wieder die Gewichtung der Materien zusammen, die heute dem Studierenden geboten werden sollten.

Salzburg, im Juni 1975

Wolfgang Waldstein

Aus dem Vorwort zur 3. Auflage

Es ist ein Zeichen für die Beliebtheit der – bei ihrem Erscheinen „Georg Dahm in Freundschaft zugeeigneten“ – Römischen Rechtsgeschichte Gerhard Dulckeits unter den Studierenden, dass in kurzer Zeit nach dem Tode des Verfassers eine weitere Neuauflage erforderlich geworden ist. Hatte ich jedoch ursprünglich die Absicht, gleich dem Herausgeber der Voraufgabe, Gerhard *Wesenberg*, mich auf eine Durchsicht und den Nachtrag von Literaturangaben zu beschränken, so schien es mir nach reiflichen Überlegungen geraten, wenigstens in zwei Abschnitten stärker in den von Dulckeits Hand stammenden Text einzugreifen, und zwar im ersten vom patrizischen Adelsstaat handelnden Teil, sowohl wegen einer Reihe von Neuerscheinungen auf diesem Gebiet als auch wegen abweichender Grundauffassungen zwischen dem Verfasser des Werkes und dem Bearbeiter; dies zu verhehlen schien mir nicht angängig, nachdem ich einmal die ehrenvolle Aufgabe der weiteren Betreuung des Dulckeitschen Werkes übernommen hatte. Die zweite Stelle, an der ein stärkerer Eingriff in den Text des Verfassers erforderlich schien, hat es mit dem nachklassischen Recht, und zwar besonders mit dem Vulgarrecht, zu tun. Dieses Forschungsgebiet ist allmählich zu einem wichtigen Zweig der antiken Rechtsgeschichte, man kann auch sagen, zu einem wichtigen Bindeglied zwischen dem mittelalterlichen und dem antiken Recht erwachsen. Hier galt es also eine Lücke zu schließen, zumal die Vulgarrechtsforschung durch einige reife Darstellungen ... inzwischen bereichert wurde. Die Ergebnisse der während des Druckes erschienenen Abhandlung von Wolfgang *Kunkel* über das vorsullanische Kriminalverfahren konnten noch berücksichtigt werden. Auch die Übersicht über das Schrifttum ist sowohl in der Einleitung wie zu den einzelnen Abschnitten der Darstellung ergänzt worden.

Marburg, im März 1963

Fritz Schwarz

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII

§ 1. Einleitung	1
---------------------------	---

1. Teil. Der patrizische Adelsstaat

I. Die geschichtlichen Ursprünge

§ 2. Die Besiedlung Italiens und die Frühzeit Roms	17
§ 3. Der Aufbau der altrömischen Gemeinde	22
§ 4. Die soziale Struktur	25

II. Die Verfassung

§ 5. Der Staat und seine Führung	30
§ 6. Der Senat	39
§ 7. Die Volksversammlung	41
§ 8. Der Ständekampf und seine Ergebnisse	43

III. Das Rechtsleben

§ 9. Begriff und Wesen des altrömischen Rechts	46
§ 10. Die Zwölftafelgesetzgebung	52
§ 11. Das Gemeinschaftsrecht	58
§ 12. Das Strafrecht	63
§ 13. Die Anfänge des Verkehrsrechts	69
§ 14. Rechtsschutz und Rechtsverwirklichung	76

2. Teil. Die entwickelte Republik unter der patrizisch-plebejischen Nobilität

I. Die Verfassung und der Beginn der Staatskrise

1. Römisches Staatsrecht, Römische Verfassung und historische Wissenschaft	82
§ 15. Die ordentliche Magistratur	89
§ 16. Der Senat	99
§ 17. Die Volksversammlung	104
§ 18. Die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen und die Verfassungskämpfe	111

II. Der Aufstieg Roms zur Weltmacht

§ 19. Die geschichtliche Entwicklung	124
§ 20. Die Reichsverwaltung	130
§ 21. Das Völkerrecht	139

III. Die Privatrechtsentwicklung

§ 22. Der Aufbau der Rechtsordnung	144
§ 23. Der Formularprozess	158
§ 24. Die Rechtswissenschaft	163

3. Teil. Der Prinzipat

I. Die Verfassung	171
§ 25. Das Ende der Republik	171
§ 26. Die Begründung des Prinzipats	184
§ 27. Der Fortbestand der republikanischen Verfassungseinrichtungen	193
§ 28. Die Weiterentwicklung des Prinzipats	200
II. Aufbau und Verwaltung des Weltreichs	
§ 29. Die kaiserliche Verwaltung und die Heeresreform	204
§ 30. Die Entwicklung zum Einheitsstaat	212
§ 31. Militärmonarchie und Anarchie	224
III. Das klassische Recht	
§ 32. Rechtsquellen und Rechtspflege	231
§ 33. Die Rechtswissenschaft	238
§ 34. Die klassischen Juristen	246

4. Teil. Die späte Kaiserzeit (Dominat)

I. Verfassung und Verwaltung	
§ 35. Der spätantike Staat	259
§ 36. Die Reichsverwaltung	265
II. Wirtschaft und Gesellschaft	
§ 37. Geld- und Steuerwesen	273
§ 38. Die gesellschaftliche Zwangsordnung	276
III. Das nachklassische Recht und die Kodifikationen	
§ 39. Die Rechtswissenschaft	282
§ 40. Das Vulgarrecht	286
§ 41. Die Gesetzgebung	289
§ 42. Die vorjustinianischen Kodifikationen	291
§ 43. Die justinianische Kodifikation	297
§ 44. Nachleben und Weiterwirken des römischen Rechts	309
Zeittafel	320
Quellenregister	329
Personen- und Sachregister	335
Übersichtskarte Römisches Reich	357